Püttlinger Abwassersatzung regelt Bau und Betrieb von Zisternen

Die Abwassersatzung der Stadt Püttlingen wurde mit einer Regelung zu Zisternen angepasst. Ziel ist die Entlastung der Kanalisation bei Starkregen und die Schonung des Wasserhaushaltes. Bei Neubauten wird die Rückhaltung von Regenwasser Pflicht und auch bei Bestandsgrundstücken soll sich was tun - die Stadt Püttlingen aus dem Saarland kümmert sich dabei auch um die Vermittlung von Förderung aus Landesmitteln. Im KomNetAbwasser läuft eine Text- und Bildsammlung zum Thema Zisternen, vergleiche Links.

Zisterne — Erste Materialsammlung in Beratung, Stand 07.07.2021





Bürgerinformation für private Haus- und Grundstückseigentümer

Zisterne

Hinweis: Bitte machen Sie gerne mit bei der Erstellung der Bürger-Info-"Eiterne" und senden uns Ihre Beispiele und Tipps aus der Praxis. Wir ergänzen die vorliegende Toxtsammlung für den Wissensaustausch unter den Abwasserbertieben! Kontakt: E-Mail schlueter@ikt.de., Tel. 0209 1780631

Foto: Materialsammlung für die Bürgerberatung zu Zisternen

LINK: Abwassersatzung Püttlingen

https://www.puettlingen.de/fileadmin/user_upload/Satzung/Satzungen_neu/6_Abwasser/Kanalsatzung_1. AEnderung_- B.pdf

LINK: Förderinformationen zu Zisternen von der Stadt Püttlingen im Saarland

https://www.puettlingen.de/leben-wohnen/ver-und-entsorgung/foerderprogramm-regenwasserrueckhaltung-ableitung-oder-versickerung

LINK: Recherche-Ergebnisse zu Zisternen

https://www.komnetabwasser.de/blog/zisterne-planung-bau-betrieb/

LINK: Text und Bildsammlung für eine Bürgerinfo zu Zisternen

https://www.komnetabwasser.de/blog/buergerinformation-zisternen-eine-text-und-bild-sammlung/

Text-Auszug zu den Zisternen aus der Abwassersatzung Püttlingen

- [...] § 10 Bau und Betrieb von Zisternen
- (1) Zur Schonung des Wasserhaushalts, zur Entlastung der Abwasseranlagen und zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahren sind bei der Ausführung eines Bauvorhabens Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten.
- (2) Zur Entlastung der Kanalisation bei Starkregenereignissen und zur Zurückhaltung des ersten Regenstoßes ist bei Neubauvorhaben das anfallende

Niederschlagswasser in Retentionszisternen mit Überlauf (langsam) in die Kanalisation bzw. in einem Vorfluter zu sammeln. Das Rückhaltevolumen muss 1 m³ je 50 m² versiegelter Grundstücksfläche aufweisen. Jedoch muss für jedes Grundstück ein Mindestrückhaltevolumen von 4,0 m³ vorgehalten werden. Die Drossel muss einen Abfluss von 0,4 l/s gewährleisten.

Eine darüber hinaus gehende Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser liegt im Ermessen des Eigentümers/Bauherrschaft.

Abweichende textliche Festsetzungen in Bebauungsplänen, die auf Grund bundesrechtlicher Regelungen erlassen worden sind, bleiben unberührt.

- (3) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens für Brauchwasser beträgt 30l/qm neu errichteter Auffangfläche, mindestens jedoch 3 m³. Bei den Dachflächen können außer Acht bleiben:
- a) Auffangflächen, die mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) versehen sind. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.
- b) Dachflächen, die nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern;
- c) Dachflächen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, insoweit, als die Dachfläche der nach Inkrafttreten dieser Satzung neu errichteten oder zu errichten beabsichtigten Gebäude(teile) den Flächeninhalt von insgesamt 60 m² nicht übersteigt. Dies gilt unter Be-achtung der Ausnahmen a) und b).
- (4) Alle einschlägigen DIN-Normen, EU-Richtlinien und verbindlichen technischen Richtlinien sind einzuhalten. Die Niederschlagswassersammelanlage und Zisterne ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der Bau von Niederschlagswassersammelanlagen ist der Stadt unter Beifügung geeigneter Planunterlagen anzuzeigen.

Eine Ausnahme von der Herstellungspflicht kann zugelassen werden, wenn die gesamten neu errichteten Auffangflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt werden (vegetationsfähige Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke) oder sämtliche neu errichteten Auffangflächen, nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern. Auf Antrag kann der Eigenbetrieb Tech-nische Dienste der Stadt Püttlingen eine Befreiung von der Herstellungspflicht er-teilen.

Vor Inbetriebnahme muss die Anlage von der Stadt abgenommen worden sein. Die Abnahme ist von dem Grundstückseigentümer zu beantragen.

Änderungen an einer abgenommenen Niederschlagswassersammelanlage sind gleichfalls anzeigepflichtig.

(5) Der einwandfreie Betrieb der Anlage ist sicherzustellen.

Die Stadt ist berechtigt, nach Bedarf Brauchwasser-Untersuchungen auf chemische und mikrobiologische Beschaffenheit bei privaten Regenwassersammel-anlagen

durchzuführen. Der Termin ist mit dem Eigentümer abzustimmen, die Kosten für die Untersuchungen trägt der Eigentümer.

LINK: ABWASSERSATZUNG STADT PÜTTLINGEN

https://www.puettlingen.de/fileadmin/user_upload/Satzung/Satzungen_neu/6_Abwas ser/Kanalsatzung_1._AEnderung_-_B.pdf

Förderung von Zisternen in der Stadt Püttlingen über Landesmittel

Die Stadt Püttlingen fördert verschiedene Maßnahmen zur Rückhaltung, getrennten Ableitung und Versickerung von Regenwasser. Voraussetzung ist der Anschluss des Grundstücks an eine Mischkanalisation, bei der Regenwasser und Schmutzwasser in einen gemeinsamen Kanal fließen. Die Mittel für das Förderprogramm stellt das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen der "Aktion Wasserzeichen" bereit:

Förderinformationen von der Stadt Püttlingen:

https://www.puettlingen.de/leben-wohnen/ver-und-entsorgung/foerderprogramm-regenwasserrueckhaltung-ableitung-oder-versickerung